



**Stadt Bad Lauterberg im Harz**

**Haushaltssatzung**



# Haushaltssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in der Sitzung am 23. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.603.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.962.800 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.690.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.711.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.142.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.381.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	644.000 €

festgesetzt.

---

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.625.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern** sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

410 v.H.

#### § 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 25.000 € festgelegt.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 KomHKVO wird für das bewegliche Vermögen auf 100.000 € und für das unbewegliche Vermögen auf 750.000 € festgelegt.

Bad Lauterberg im Harz, 23. Januar 2020



Dr. Gans  
Bürgermeister